

**Ring Christlich-Demokratischer Studenten  
Landesverband Hessen**



*RCDS Hessen • Frankfurter Straße 6 • 65189 Wiesbaden*

Dr. Michael Reuter  
Vorsitzender des  
Kulturpolitischen Ausschusses  
Hessischer Landtag  
65022 Wiesbaden

Datum: 27. Januar 2011

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerech-  
tigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) – Drucks.  
18/2864 –**

Sehr geehrter Herr Reuter,

Der Ring Christlich Demokratischer Studenten Hessen bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme gegenüber dem Kulturpolitischen Ausschuss.

Die gewünschte Stellungnahme sowie Änderungs- und Verbesserungsvorschläge finden sie anbei.

Sollten sich Fragen ergeben, stehen wir gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung. Auch stellt Frau Steinhardt ihnen und den Ausschussmitgliedern auf Anfrage gerne unsere Ideen vor.

Mit freundlichen Grüßen,

Olaf Salg

-Landesvorsitzender-

Sara Steinhardt

-Referentin für Lehramt-

Dr. Michael Reuter  
Vorsitzender des  
Kulturpolitischen Ausschusses  
Hessischer Landtag  
65022 Wiesbaden

**Sara Steinhardt**

Referentin für Lehramt des RCDS  
Landesverband Hessen

Mobil: +49 (0) 174 2076222

E-Mail: steinhardt.sara@googlemail.com

Datum: 27. Januar 2011

## **Stellungnahme SPD Gesetzentwurf Hessisches Schulgesetz**

### **I.) Generelle Anmerkungen**

Der von der SPD vorgelegte Schulgesetzentwurf kann so nicht vom Ring Christlich Demokratischer Studenten Hessen befürwortet werden.

Die zwei wichtigsten Punkte – die Abschaffung von G8 und die heimliche Einführung einer Einheitsschule – würden bei einer Realisierung den hessischen Schülerinnen und Schülern erheblichen Schaden zufügen:

- a) Auch wenn die Umsetzung von G8 nicht reibungslos lief, so ist dies kein Grund für eine Rückkehr zu G9, sondern sollte vielmehr zu gemeinsamen Überlegungen zur Verbesserung der Situation führen. Außerdem würde eine solche Rückkehr zu G9 unzählige Nachteile für die hessischen Schüler bringen. So ist zum Einen nur schwer ein Wohnorts- und Schulwechsel in ein anderes Bundesland möglich, ein Faktor der bei steigender Mobilität der Bevölkerung nicht außer Acht gelassen werden sollte. Zum Anderen ist nicht einzu-sehen aus welchem Grund die hessischen Schüler erst nach 13 Jahren ihr Abitur erlangen können während fast alle anderen Bundesländer die Hochschulreife nach 12 Jahren vergeben. Dadurch entstünde den hessischen Schülern ein großer Nachteil.

Wenn eine Reform in Punkto G8 erfolgen soll, so ist dies denkbar durch eine Straffung der Lehrpläne, wie dies bereits durch die Einführung der Kerncurricula geschieht. Eine weitere Möglichkeit wäre die Verlegung von bestimmten Stoffgebieten aus der Mittel- in die Oberstufe

- b) Die Einführung einer erweiterten Realschule bei gleichzeitiger Abschaffung der Hauptschule führt zu einer Verringerung des Schulangebotes und dazu zu

einer schlechteren individuellen Betreuung und Förderung des einzelnen Schülers. Sowohl Haupt- als auch Realschule sind wichtige Bestandteile der Bildungslandschaft und speisen sich aus unterschiedlichen Schülerpopulationen. Durch SchuB-Klassen und Praxisorientierung haben es die hessischen Hauptschulen geschafft, sich ein eigenes Profil zu geben und junge Menschen zu praktischen Berufen hinzuführen, welche in unserer Gesellschaft eine wichtige Rolle spielen.

Des Weiteren wäre die Zusammenlegung von Haupt- und Realschule zu einer erweiterten Realschule nur der erste Schritt hin zu einer Abschaffung des mehrgliedrigen Schulsystems. Die Mehrgliedrigkeit hat sich bewährt und wird wie verschiedene Projekte zeigen (Stichwort: Hamburger Volksentscheid) auch von den meisten Eltern bevorzugt.

Zu funktionierenden Modellen einer Kooperation von Haupt- und Realschule sei hier auf das Modell der Mittelstufenschule der CDU Hessen verwiesen, welches einen vielversprechenden Ansatz bietet.

Weitere Punkte die vom RCDS Hessen kritisch gesehen werden sind das Thema der Inklusion, die Gemeinschaftsschule, die Abschaffung der Nichtversetzungsregelung, die Abschaffung / Aussetzung von Noten für die Sek I bis Klasse 8 und eine flexiblere Gestaltung der gymnasialen Oberstufe.

- Soll individuelle Förderung als Grundprinzip der Schule gelten, so wie im Gesetzentwurf auf Seite 2 unten zusammengefasst, wird es nicht möglich sein eine Regelbeschulung für alle Kinder vorzunehmen. Bei sonderpädagogischem Förderbedarf stellt die Förderschule das beste Mittel für eine individuelle und umfassende Förderung und Beschulung betroffener Schüler dar. Bei Regelbeschulung besteht die Gefahr der Qualitätssenkung der Beschulung. Grundsatz aller Überlegungen sollte immer das Wohle des Kindes sein. Des Weiteren stellt die Argumentation der SPD zum Thema Inklusion wiederum die Weichen für eine Einheitsschule, die, wie zuvor angemerkt, keine breite Unterstützung in der Bevölkerung finden wird.  
Ein weiteres Argument gegen die Inklusion und gemeinsame Beschulung aller Kinder ergibt sich aus der Ausbildung der Lehrer: Zurzeit beinhaltet das Studium für Grund-, Haupt- und Realschullehramt sowie für Gymnasiallehramt keine Bestandteile zur Qualifizierung der angehenden Lehrkräfte in Sachen Inklusion und Umgang mit behinderten Schülern oder mit sehr heterogenen Lerngruppen. Eine gemeinsame Beschulung würde daher zur Überforderung der Lehrkräfte führen.
- Die Gemeinschaftsschule ist in der Folge lediglich ein neuer Name für die von der SPD geforderte Einheitsschule. Sie ist abzulehnen, da dort ohne weitere Differenzierung und individuelle Förderung eine Beschulung aller Schüler vorgesehen ist, ohne Untergliederung in unterschiedliche Bildungsgänge. Argumente die gegen eine gemeinsame Beschulung aller Schüler sprechen wurden bereits erläutert.
- Eine Nichtversetzung eines Schülers muss weiterhin möglich sein, wenn dessen Leistungsstand es ihm nicht erlaubt, den Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe adäquat mitzuverfolgen und zu bewältigen. Ein „Mitschleifen“

dieser Schüler vergrößert nur deren Wissenslücken, führt dazu dass fehlendes Wissen nicht nachgeholt und zur Belastung für die gesamte Klassengemeinschaft wird.

- Eine Bewertung von Schülern durch lediglich schriftliche Informationen, wie in § 14 zur Gemeinschaftsschule vorgestellt, ist abzulehnen und bringt dem schulischen Lernen des Weiteren keine Vorteile. Noten werden im Schulalltag in vielerlei Hinsicht benötigt, sie liefern Vergleichbarkeit, generieren Motivation, bereiten auf das Berufsleben vor indem sie Leistung fordern, etc. Die Beibehaltung der der Benotung der Schüler steht außer Frage, denn es gibt keine Anhaltspunkte, die für eine künstliche „Nichtbeurteilung“ der Schüler sprechen.
- Die Pläne zu einem flexibleren Kurssystem in der Oberstufe sind noch nicht vollständig durchdacht und die Argumente für die Abschaffung der jetzigen Form sind nicht schlüssig. Die dreijährige Oberstufenzeit zur Erlangung des Abiturs hat sich in der Vergangenheit bewährt und bietet die größtmöglichen Chancen für alle Schüler, auch mit G8.  
Es macht daher keinen Sinn (6), §33 (ursprüngliche Fassung) zu streichen. Auch (1) §35 ist abzulehnen, da im Regelfall ein Besuch der Einführungskurse vorgesehen ist. Nur im Ausnahmefall sollte bei besonders begabten Schülern oder solchen, die diese Zeit im Ausland verbringen möchten, vom Besuch der Einführungsphase abgesehen werden.

## **II.) Anmerkungen zu den einzelnen Punkten**

Die Angaben beziehen sich auf die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfes der hessischen SPD.

### **Erster Teil**

§2, Absatz (2), Nr. 8

Zusatz: Gemeinsames Lernen kann jedoch nur unter geeigneten Sach- und Personalverhältnissen stattfinden. Das Wohl des einzelnen Kindes steht im Vordergrund.

§3, (9)

Der erste Satz ist zu streichen, da er die Einheitsschule impliziert. Kinder mit Behinderung sind im Förderschulsystem gut aufgehoben und die UN Konvention wird durch das ausgewiesene Förderschulsystem im Hessen bereits erfüllt.

### **Zweiter Teil**

§6, (1)

Im Sinne der Forderung der Europäischen Union nach Mehrsprachigkeit, sollte eine 3. Fremdsprache zumindest für Gymnasien zum Gegenstandsbereich des Pflichtunterrichts werden.

§10, (2)

Ein Anrecht auf Sprachförderung in Deutsch genügt nicht, es muss eine Pflicht bestehen, die Deutschförderung bei unzureichenden Kenntnissen vorsieht.

### **Dritter Teil**

§13, (3)

Die erweiterte Realschule ist zu streichen und durch Hauptschule und Realschule zu ersetzen.

§13, (6)

Ersetze erweiterte Realschule durch Hauptschule und Realschule.

§14

Ist zu streichen

§21, (4)

Ab Jahrgangsstufe 3 sind Ziffernnoten zu vergeben, möglich in Kombination mit einer weiteren schriftlich ausformulierten Bewertung.

§26

Ist zu streichen; ist zu ersetzen durch zwei Paragraphen für Hauptschule und Realschule.

§27, (2)

Jahrgangsstufe 13 ist zu ersetzen durch Jahrgangsstufe 12.

§34, (1)

Das Unterrichtsfach Spanisch ist weiteres Leistungsfach anzubieten.

§35, (1)

Ist zu streichen

§36, (4)

Spanisch ist dem Fächerkanon hinzuzufügen.

§50, (2)

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist im Regelfall in der Förderschule zu erfüllen.

§52

Ist zu streichen oder zu überarbeiten; Lehrer an allgemeinbildenden Schulen sind nicht für die Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgebildet. Für inklusive Regelbeschulung aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen nicht genügend Förderschullehrer zur Verfügung.

§55, (3)

Der Elternwille soll berücksichtigt werden, darf aber nicht entscheidend sein. Die endgültige Entscheidung muss beim Staatlichen Schulamt oder Direktor der aufnehmenden Schule liegen.

## **Vierter Teil**

§59, (3)

Anspruch auf schulische Sprachforderung ist durch Pflicht zu ersetzen.

## **Siebter Teil**

§89

Angaben zur Unterrichtsverpflichtung von Schulleitern wären wünschenswert.

§101, (1)

Es ist zu überlegen ebenfalls Vertreter der Lehrer in Vorbereitungsdienst und Vertreter der Lehramtsstudenten in den Landesschulbeirat aufzunehmen.

## **Achter Teil**

§118, (2)

Erweiterte Realschulen sind durch Hauptschulen und Realschulen zu ersetzen.

§120, (5)

s.o.

## **Zehnter Teil**

§136

3. Zusammenfassung der Fächer zu Lernbereichen bedarf besonderer Begründung und sollte nur in Ausnahmefällen möglich sein

4. Ergänze „h“ in „Walunterricht“

6. Verzicht auf Ziffernnoten in der 3. Jahrgangsstufe streichen

7., 8. und 10. sind zu streichen

## **Elfter Teil**

§153, (1)

Schulzweigüberreifender Unterricht ist zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen zu gestatten. Muss mit Differenzierung innerhalb des Unterrichts einhergehen.

## **Zwölfter Teil**

§ 168 (generell)

Die Regelung für die Übernahme der Beförderungskosten für Oberstufenschüler ist zu überdenken.

### III.) Abschließende Bemerkungen

Es bedarf keiner grundsätzlichen Änderungen im hessischen Schulgesetz wie im Gesetzentwurf der SPD gefordert. Die vielfältige Schullandschaft Hessens weist eine lange Tradition und große Erfolge auf, weswegen es keinen dringenden Grund gibt, diese abzuschaffen, zumal dies von einem Großteil der Eltern auch nicht gewünscht ist.

Die in der Begründung, Teil A, 3. Absatz, vertretenen Grundsätze sind grundsätzlich zu befürworten, denn sollen Schüler zugleich gefordert und gefördert werden. Dafür ist jedoch das dreigliedrige Schulsystem unabdingbar.

Ein inklusives Schulsystem wird demnach wie im 4. Absatz erläutert nicht zwangsweise zu einer besseren Ausbildung und zu einer Bekämpfung des Fachkräftemangels führen. Gerade in den Hauptschulen werden die praktischen Fähigkeiten der Schüler früh gefördert, was diese Schüler gerade geeignet macht für wichtige Berufe, z.B. im Handwerk. Solche Schüler braucht Hessen, denn solche Fachkräfte werden später benötigt; es hat keinen volkswirtschaftlichen Vorteil wenn alle Schüler die Schule mit einem Abitur verlassen.

Zu guter Letzt: Die Vorgaben der UN Konvention zum Thema Inklusion sind wie erläutert in Hessen bereits durch ein ausgeprägtes Netz an Förderschulen hinreichend umgesetzt. Da nur Förderschulen eine optimale Betreuung von Kindern mit Lernstörungen oder Behinderungen bieten, sollten diese auch in Zukunft zur Regelbeschulung dieser Kinder genutzt werden.

Die gesellschaftliche Akzeptanz einer Schule für Alle, wie von der SPD gefordert, wird auf lange Sicht nicht zu erreichen sein.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme und Ideen weiterhelfen zu können. Zusätzlich zu den im Gesetzentwurf aufgegriffenen Problemen sollten in Zukunft Themen wie eine verstärkte Sprachförderung, die frühe Einbindung von Referendaren und Lehramtsstudenten in Schulprozesse und die Förderung von Mehrsprachigkeit in der Schule mehr Beachtung finden. Sollten sich Fragen oder Anregungen ergeben, freut sich der RCDS jederzeit über eine Kontaktaufnahme.

Für den RCDS Hessen



Sara Steinhardt  
-Referentin für Lehramt-